

7/SBI
vom 06.04.2020 zu 5/BII (XXVII. GP) sozialministerium.at
Bundesministerium
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

BMSGPK-Gesundheit - IX/B/16b (Veterinärrecht)

Mag. Nicole Klinger
 Sachbearbeiterin

Parlamentsdirektion - Abteilung L1 -
 Nationalratsdienst
 1017 Wien, Parlament

nicole.klinger@sozialministerium.at
 +43 1 711 00-644119
 Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
 Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
 zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.186.066

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5/BII-NR/2019

Parlament

5/BII: "Verbot des tierquälerischen, betäubungslosen Schächtens und Verbot der "post-cut-stunning"-Methode beim Schächten"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstattet zur Parlamentarischen Bürgerinitiative betreffend „Verbot des tierquälerischen, betäubungslosen Schächtens und Verbot der „post-cut-stunning“ Methode beim Schächten“ folgende Stellungnahme:

Das Tierschutzgesetz (TSchG) enthält für alle Tiere in Österreich die gleichen Bestimmungen hinsichtlich des Tierschutzes.

Gemäß § 32 Abs. 1 TSchG darf die Tötung eines Tieres – unbeschadet des Verbotes der Tötung nach § 6 TSchG – nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.

Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist gemäß Abs. 3 leg.cit verboten. Eine Besonderheit stellen rituelle Schlachtungen (Schächten) dar. Dabei erfolgt die Betäubung unmittelbar nach Anlegen des Schächtschnittes („Post Cut Stunning“).

Diese Vorgangsweise ist als besonders sensibles tierschutzrelevantes Unterfangen durch strenge Bestimmungen sehr detailliert geregelt und schafft einen Kompromiss zwischen

dem Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit und dem Tierschutz. Rituelle Schlachtungen dürfen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß im Rahmen der Religionsausübung anerkannter Religionsgemeinschaften und nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde zugelassenen Schlachtanlage durchgeführt werden. Schlachtungen ohne Betäubung sind von der Behörde zu bewilligen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist unter anderem, dass die rituellen Schlachtungen von Personen vorgenommen werden, die über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und dass sie ausschließlich in Anwesenheit eines mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes erfolgt. Das Schächten im privaten Bereich ist nicht gestattet.

Es ist – unter Berücksichtigung des Grundrechts der Religionsausübungsfreiheit – seitens des ho. Ressorts nicht geplant dem Nationalrat eine Regierungsvorlage betreffend ein gänzliches Verbot von rituellen Schlachtungen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 4. April 2020
Für den Bundesminister:
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Beilagen